

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **18 (1952)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne — Organo ufficiale della Società svizzera degli Ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. Max Lüthi, Burgdorf. Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG., Solothurn
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4 — Telephon Nr. 2 21 55

Januar / Februar 1952

Nr. 1/2

18. Jahrgang

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Der Schweizerische Luftschutz: Schweiz. Luftschutz-Chronik IV, Die ersten Dienstleistungen der neuen Luftschutztruppen a) Die Bundesstadt im Kriegsfall. b) Schutz und Rettung einer Stadt im Kriege — *ABC-Krieg:* Kampfgase und Gasschutz (Forts.). Was man von der biologischen Kriegsführung wissen muss (Forts.). Schach dem Geschwätz. Le plan hospitalier anglais et la bombe atomique. Ein atomisierter Schutzraum — *Die Luftwaffe:* Interessante Flugzeugprototypen. Schulen und Kurse. Verordnung über Bewaffnung. Mutationen. — *Oberst i. Gst. Furrer.* — *Kleine Mitteilungen.* — *SLOG*

Der Schweizerische Luftschutz

Schweizerische Luftschutz-Chronik (IV)

25. 5. 51. Der Bundesrat ermächtigt das EMD durch Gewährung eines dringlichen Vorschusses, mindestens 20 000 Kubikmeter Holz für den baulichen Luftschutz im Betrage von 300 000 Franken zu beschaffen und zu lagern; dieses Schnittholz ist für den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern vorgesehen.

12./21. 6. 51. Die Bundesversammlung behandelt den Beschlussesentwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern: der Ständerat lehnt den Rückweisungsantrag Klaus mit 19:8 Stimmen ab, beschliesst mit 15:15 Stimmen eine Erhöhung der Bundesbeiträge von 10 Prozent auf 15 Prozent und genehmigt in der Gesamtabstimmung die Vorlage in dieser Fassung mit 27:0 Stimmen; der Nationalrat lehnt den Nichteintretensantrag Nicole mit 86:3 Stimmen sowie den Rückweisungsantrag Perret mit 64:59 Stimmen ab, genehmigt die Art. 1—4 und 6—13 in der Fassung des Ständerates, stimmt einem Rückweisungsantrag Perréard zu Art. 5 (Kostenverteilung auf Hauseigentümer und Mieter) mit 68:47 Stimmen zu und nimmt ein Postulat der nationalrätlichen Kommission gegen die Holzpreisspekulation und für die Abklärung weiterer Finanzierungsfragen an.

19./21. 6. 51. Die Nachtragskredite 1951, 1. Teil, werden vom Nationalrat mit 102:0, vom Ständerat mit 30:0 Stimmen genehmigt. Davon entfallen Fr. 4 766 900.— auf die Abteilung für Luftschutz, nämlich Fr. 100 000.— für die Beschleunigung der Arbeiten zur Herstellung der Alarmbereitschaft; Fr. 524 500.— für die Ausbildung der Orts-, Quartier- und Blockwarte der Hauswehren; Fr. 4 096 000.— für die Bereitstellung von Material für die Bevölkerungs-

schutz (Anschaffung von Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelmen, Armbinden, Sandsäcken, Verbesserung vorhandener Eimerspritzen); Fr. 46 400.— zur Feuerbekämpfung zusätzlich notwendiges Material sowie Beschaffung von Spezial-Rundspruch-Empfängern zum Anschluss der Militäranstalten an das Warnnetz.

7. 7. 51. Der Parteitag der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz behandelt in Zürich den Beschlussesentwurf über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern und beschliesst einstimmig die Annahme der folgenden Resolution: «Der Luftschutzbau ist ein Bestandteil der Landesverteidigung, bei dessen Finanzierung die Mieter weder direkt noch indirekt belastet werden dürfen. Die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung wird beauftragt, ihren Kampf in diesem Sinne weiterzuführen. Beim Zustandekommen eines nicht befriedigenden Beschlusses betr. den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Häusern hat der Parteivorstand zu prüfen, ob dagegen das Referendum zu ergreifen sei.» Ein Zusatzantrag, wonach die gesamten Baukosten in das Militärbudget einzustellen seien, wurde mit 296:66 Stimmen verworfen und ein Antrag mit dem Auftrag an den Parteivorstand, gegen den Bundesbeschluss das Referendum zu ergreifen, durch vorstehende Resolution ersetzt.

24. 7. 51. Der Bundesrat fasst einen Beschluss über die Ausbildung von Instruktoren für den Betriebsluftschutz (Kantons- und Regionsinstruktoren), der am 1. 8. 1951 in Kraft tritt.

25. 7. 51. Das EMD erlässt eine Verfügung über die Organisation des Warndienstes (Koordination und Durchführung, Sendestellen und deren Verbindung, Netze, Anschlüsse, Personelles).